

Satzung der Stadt Wedel für den Umweltbeirat vom 4. April 2000

mit den Änderungen gem. Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. 1997 S. 474, ber. 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 30.03.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Umweltbeirat berät Verwaltung und Ausschüsse in allen Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er wird auf Anforderung der politischen Gremien, der Verwaltung oder von sich aus tätig.
- (2) Die Stellungnahmen des Umweltbeirats sind vor politischen Entscheidungen zu umweltrelevanten Themen den Entscheidungsträgern vorzulegen.
- (3) Der Umweltbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 47 d Gemeindeordnung.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus neun Mitgliedern, die jeweils zu Beginn einer Ratswahlperiode vom Rat auf Vorschlag des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses gewählt werden, davon müssen mindestens 6 Wedeler Bürger/innen sein. Sie werden ausgewählt aus den nach öffentlicher Aufforderung gemeldeten Interessenten, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung eines breiten Fachspektrums.
- (2) Bei Ausscheiden von Mitgliedern im Laufe einer Ratswahlperiode ist eine Nachwahl möglich. Die Nachwahl ist zwingend, wenn mehr als vier Beiratsmitglieder ausgeschieden sind.
- (3) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Beirats dauert die Tätigkeit der alten Beiratsmitglieder fort.

§ 3 Zusammenarbeit mit den politischen Gremien¹

- (1) Der Umweltbeirat benennt für die Ausschüsse und für den Rat jeweils ein Beiratsmitglied und ein stellvertretendes Mitglied, das in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses und des Rates teilnimmt. Zu Beginn der Sitzung können die Wünsche und Anregungen mitgeteilt werden. Das benannte Beiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Umweltbeirates kann nach Beschlussfassung durch den Beirat in Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes

¹ § 3 Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 gestrichen durch Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003.

und der Landschaftspflege auch Anträge stellen und das Wort verlangen. Dieses Recht bezieht sich auch auf nichtöffentliche Sitzungen.

Das Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen gilt wiederum nur für Tagesordnungspunkte, unter denen Sachen erörtert werden sollen, welche den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Ausschuss oder der Rat durch Beschluss.

- (2) (gestrichen)

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Der Umweltbeirat wird durch die Leitstelle Umweltschutz betreut.
- (2) Die Leitstelle übermittelt dem Umweltbeirat die Anforderungen der politischen Gremien und der anderen Verwaltungsstellen. Sie sichert die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Umweltbeirats, beschafft die notwendigen Informationen, liefert die nötigen Hilfsmittel, vermittelt die Sitzungsräume, verschickt die Einladungen und die vom Beirat gefertigten Protokolle.
- (3) Darüber hinaus haben die übrigen Verwaltungsstellen darauf zu achten, dass über die Leitstelle Umweltschutz der Umweltbeirat über aktuelle umweltrelevante Angelegenheiten unterrichtet wird.

§ 5

Vertretung nach außen

- (1) Der Umweltbeirat vertritt seine mehrheitlich abgestimmte Meinung in der Öffentlichkeit und in den Gremien durch das von ihm hierfür bestimmte Mitglied. Kein anderes Mitglied darf ohne Legitimation für den Umweltbeirat sprechen.
- (2) Über Aktivitäten des Umweltbeirats mit Außenwirkung ist die Leitstelle Umweltschutz grundsätzlich zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Soweit die Mitglieder des Umweltbeirats im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen und Ersatz von Sachschäden nach § 24 Abs. 1 GO. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Umweltbeirats wird Sitzungsgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Hauptsatzung der Stadt Wedel gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und objektiv auszuüben. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Ausschließungsgründe des § 22 GO gelten entsprechend.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Mitgliedes gegen die Pflichten aus dieser Satzung entscheidet der Rat über eine Abwahl. Die Abwahl kann von der Verwaltung vorgeschlagen oder vom Umweltbeirat durch Mehrheitsbeschluss beantragt werden.

§ 7 Sitzungen des Umweltbeirats²

- (1) Die erste Sitzung des neu gewählten Umweltbeirates findet spätestens einen Monat nach seiner Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Der Umweltbeirat tagt im übrigen nach Bedarf.
- (2) Die Sitzungen des Umweltbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Im übrigen gilt § 35 Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Leitstelle Umweltschutz zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzung wird von einem hierzu vom Umweltbeirat bestimmten Mitglied ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden mit unterschrieben wird. Die sich aus der Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Vorschriften über Form und Inhalt des Protokolls sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist der Beschluss des Beirates im Wortlaut wiederzugeben, der das benannte Umweltbeiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Umweltbeirates ermächtigt, während der Ausschuss- oder Ratssitzung in Angelegenheiten, die den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen, Anträge zu stellen oder das Wort zu verlangen.
- (5) Der Umweltbeirat ist mit der einfachen Mehrheit seiner zum Zeitpunkt der Beschlussfassung insgesamt noch bestehenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Umweltbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, soweit diese Satzung und die Gemeindeordnung, deren Vorschriften für die Ausschüsse entsprechend anzuwenden sind, keine Regelung enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Wedel, 04. April 2000

gez. Kahlert

Kahlert
Bürgermeister

**Die Satzung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 12.04.2000 durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Hamburger Abendblatt - Pinneberger Zeitung veröffentlicht worden.
Die Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen ist am 30.08.2003 durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Hamburger Abendblatt - Pinneberger Zeitung veröffentlicht worden.**

² § 7 Absatz 4 ergänzt durch Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003.